



Staatsanwaltschaft Bonn

- Der Pressesprecher -

Tel. +49/(0)228/9752-711

e-mail: friedrich.apostel@sta-bonn.nrw.de

www.sta-bonn.nrw.de

Erklärung der Staatsanwaltschaft Bonn
zum dritten Teilabschluss im Verfahren betreffend das Projekt
World Conference Center Bonn (WCCB)
430 Js 110/12

Die Staatsanwaltschaft hat ihre Ermittlungen im dritten und letzten Komplex in Sachen WCCB abgeschlossen.

Die Angeschuldigten **Young Ho Hong, Friedhelm Naujoks, Detmar Kühl, und Bernhard Arzdorf** sind hinreichend verdächtig, in den Jahren 2006 bis 2009 in Bonn und Berlin im wechselnden Zusammenwirken

- der Angeschuldigte **Hong** durch 3, die Angeschuldigte **Naujoks und Kühl** durch 2 selbständige Handlungen Betrug im besonders schweren Fall,
- der Angeschuldigte **Hong** in 11, der Angeschuldigte **Naujoks** durch 4, der Angeschuldigte **Arzdorf** durch 3 und der Angeschuldigte **Kühl** durch 2 selbständige Handlungen Untreue im besonders schweren Fall,
- der Angeschuldigte **Hong** darüber hinaus durch jeweils 1 Handlung Beihilfe zum Betrug sowie Anstiftung zum Parteiverrat

begangen zu haben.

Gegen sie ist daher Anklage zum Landgericht – Wirtschaftsstrafkammer – in Bonn erhoben worden.

Vom Abschluss umfasst sind im Wesentlichen die Umstände

- der Beantragung und des späteren Abrufs der vom Land NRW in Umsetzung der Vereinbarungen des Staatsvertrages vom 27.02.2002 über den Bau und Betrieb eines Internationalen Kongresszentrums zur Verfügung gestellten Fördergelder in Höhe von vorgesehenen 35.790.431 €, von denen vor dem bekannten Zusammenbruch des Gesamtvorhabens 2 Tranchen in Höhe von jeweils 12.526.650 € ausgezahlt wurden,
- der Abrechnung von Leistungen durch den Angeschuldigten Hong und deren Prüfung durch die angeklagten Mitarbeiter des Städtischen Gebäudemanagements der Bundesstadt Bonn (SGB).

Beantragung und Abruf von Landesmitteln (2 Fälle):

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen erstellten die Angeschuldigten Naujoks und Kühl unter Nutzung einer vom Angeschuldigten Hong gefertigten Baukostenschät-

zung ein baufachliches Testat zur Vorlage bei der Bezirksregierung Köln. Hierbei handelten sie in Abstimmung mit den gesondert Verfolgten Arno Hübner und Eva Maria Zwiebler. In diesem Testat bestätigten sie, dass die aufgeführten Baukosten auskömmlich und die Finanzierung gesichert seien. Die vom Angeschuldigten Hong aufgeführten Kosten waren, was den Angeschuldigten Naujoks und Kühl bekannt war, dem erforderlichen Kostenrahmen von ca. 139 Mio. € angepasst, weil man andernfalls die Landesmittel nicht erhalten hätte und das Projekt ohne die Landesmittel schon zu Beginn gescheitert wäre. Tatsächlich hatten die errechneten Kosten den vorgegebenen und im Antrag enthaltenen finanzierten Rahmen bereits zum Zeitpunkt des Bewilligungsantrags deutlich überschritten. Im Vertrauen auf die Richtigkeit des Testats wurde der Antrag bewilligt und unter Berufung auf die präsentierten Unterlagen die erste Tranche abgerufen.

In Kenntnis des Umstandes, dass die Gesamtfinanzierung der bis zu diesem Zeitpunkt erheblich weiter gestiegenen Baukosten nicht gesichert war, testierte der Angeschuldigte Naujoks nach Vorarbeit des Angeschuldigten Kühl am 04.12.2008 die Rohbauabnahme und leitete das Testat der gesondert Verfolgten Zwiebler weiter. Diese rief daraufhin am 08.12.2008 eine weitere Teilrate in Höhe von 12.526.650 € bei der Bezirksregierung ab.

Untreuehandlungen:

Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass der Angeschuldigte Hong als Geschäftsführer der SMI Hyundai Europe GmbH im Einvernehmen mit den gesondert Verfolgten Dr. Chung und Dr. Kim zum 01.06.2006 einen Arbeitsvertrag mit dem gesondert Verfolgten Dr. Thielbeer mit einem Monatseinkommen von zunächst 10.000,- € und später 15.000,- € schloss. Dabei soll allen Beteiligten bewusst gewesen sein, dass aus diesem Arbeitsvertrag keine Leistungen für die SMI Hyundai Europe GmbH erbracht werden sollten. Obwohl die SMI Hyundai Europe GmbH ab dem 01.01.2008 in einer wirtschaftlichen Krise steckte, veranlasste der Angeschuldigte Hong bis zum 31.08.2008 gleichwohl die monatliche Bezahlung des gesondert Verfolgten Dr. Thielbeer.

Am 02.10.2007 reichte der Angeschuldigte Hong als Geschäftsführer der UNCC GmbH der Sparkasse KölnBonn eine Rechnung über 2.040.619,00 € zur Überweisung an die SMI Hyundai Europe GmbH ein. Dieser Rechnung, die der Angeschuldigte Naujoks zuvor freigezeichnet hatte, ohne ihre Berechtigung inhaltlich zu prüfen, lag keine Gegenleistung zugrunde.

In der Folgezeit erfolgte eine Weiterleitung dieser Summe von der SMI Hyundai Europe GmbH an den Angeschuldigten Hong persönlich sowie die alleine ihm gehörende Hong Architekten Planungsgesellschaft mbH.

Am 25.01.2008 ließ der Angeschuldigte Hong einen Vertrag zwischen der ihm gehörenden PH Projektmanagement GmbH und der SMI Hyundai Europe GmbH aufset-

zen und auf den 04.10.2007 rückdatieren. Dieser Vertrag bezog sich auf angebliche Planungsleistungen der PH Projektmanagement GmbH für die SMI Hyundai Libya. Zur Einräumung der Verwertungsrechte dieser Planungsleistungen sollte sich die SMI Hyundai Europe GmbH um eine Vergütung durch die SMI Hyundai Libya in Höhe von 3,75 Mio. € bemühen. Für den Fall einer Nichteinigung verpflichtete sich die SMI Hyundai Europe gegenüber der PH Projektmanagement GmbH zur Zahlung einer Vergütung in Höhe von 950.000,00 EUR netto. Nach plangemäßigem Scheitern stellte die PH Projektmanagement GmbH diesen Betrag der SMI Hyundai Europe GmbH in Rechnung, der in der Folgezeit auch überwiesen wurde.

Unter dem 01.12.2008 stellte die Hong Architekten Planungsgesellschaft mbH der SMI Hyundai Europe GmbH auf Anweisung des Angeschuldigten Hong ein Teilhonorar von 677.797,88 € netto in Rechnung. Gegenstand sollte die Erbringung von Architektenleistungen der Leistungsphase 8 sein. Dieser Betrag wurde von der SMI Hyundai Europe GmbH beglichen, obwohl dem Angeschuldigten Hong bekannt war, dass dem eine Gegenleistung nicht gegenüberstand. Eine Weiterberechnung an die UNCC GmbH erfolgte plangemäßig nicht. Die Architektenleistungen der Leistungsphase 8 wurden dann 2009 mit einem Betrag von über 1 Mio. € geltend gemacht, der UNCC weitergeleitet und bezahlt.

Der Angeschuldigte Hong handelte jeweils, um der SMI Hyundai Europe GmbH gezielt Gelder ohne Rechtsgrund zu entziehen und diese sich einzuverleiben.

Obwohl im Mai 2008 bereits der volle Honoraranspruch aus der Leistungsphase 4 abgerechnet und beglichen worden war, forderte die Hong Architekten Planungsgesellschaft mbH von der SMI Hyundai Europe GmbH mit Rechnung vom 01.12.2008 unberechtigt weitere 166.075,53 € . Dieser Betrag wurde dann über die UNCC GmbH bezahlt.

Der PH Projektmanagement GmbH wurde zunächst der Auftrag erteilt, auch das zu dem Kongresszentrum gehörende Parkhaus zu planen. Nach Erbringung der ersten zwei Leistungsphasen wurde dann jedoch eine Drittfirma mit der schlüsselfertigen Errichtung sowie der Erbringung der noch offenen Planungsleistungen beauftragt. Gleichwohl stellte die Hong Architekten Planung GmbH der SMI Hyundai Europe GmbH am 14.11.2008 229.367 € und am 06.07.2009 weitere 267.797,25 € in Rechnung. Diese Beträge wurden der UNCC GmbH durch die SMI Hyundai Europe GmbH weiter berechnet und bezahlt.

Die Rechnung vom 01.12.2008 versah der Angeschuldigte Arzdorf mit dem Vermerk "sachlich und rechnerisch richtig", die Rechnungen vom 14.11.2008 und vom 06.07.2009 wurden von den Angeschuldigten Kühl und Arzdorf entsprechend gezeichnet, obwohl sie die Rechnungen nicht geprüft hatten. Der Angeschuldigte Naujoks gab sodann die Beträge in Kenntnis dieser Umstände zur Auszahlung frei. Dabei nahmen sie jedenfalls billigend die Nichtberechtigung der Rechnungen in Kauf.

Anstiftung zur Untreue und zum Parteiverrat

In den Jahren 2005 bis Ende 2007 war der gesondert Verfolgte Dr. Chung als Rechtsanwalt für die SMI Hyundai Corp. tätig. Im Rahmen dieses Mandatsverhältnisses gründete er am 10.01.2006 im Auftrag des für die SMI Hyundai Corp. handelnden gesondert Verfolgten Dr. Kim die SMI Hyundai Europe GmbH und hielt für diese treuhänderisch die Gesellschaftsanteile. Es war seitens der SMI Hyundai Corp. beabsichtigt, dass der Angeschuldigte Hong zu einem späteren Zeitpunkt maximal 20% dieser Anteile übertragen bekommen sollte, 80% sollten hingegen an die SMI Hyundai Corp. übertragen werden. In Kenntnis dieser Umstände forderte der Angeschuldigte Hong, der ebenfalls von Rechtsanwalt Dr. Chung rechtlich beraten wurde, diesen im September 2007 auf, sämtliche Gesellschaftsanteile der SMI Hyundai Europe GmbH an ihn, Hong, zu übertragen. Diesem Ansinnen kam Dr. Chung am 18.09.2007 nach. Hierfür erhielt er 35.000,- €, deren Bezahlung der Angeschuldigte Hong aus dem Vermögen der SMI Hyundai Europe GmbH veranlasste.

Gegen die Angeschuldigten wurden noch weitere Vorwürfe erhoben.

Im Wesentlichen haben auch diese Vorwürfe die Abrechnung unberechtigter Forderungen durch den Angeschuldigten Hong und die jeweils erfolgte Freizeichnung trotz nicht erfolgter Prüfung durch die Angeschuldigten Naujoks, Kühl und Arzdorf zum Gegenstand. Da insoweit zeitintensive weitere Ermittlungen durch Beauftragung von Sachverständigen erforderlich wären und angesichts des Umfangs der angeklagten Taten wurde das Verfahren hinsichtlich der weiteren Tatvorwürfe gemäß § 154 Absatz 1 StPO vorläufig eingestellt.

Soweit darüber hinaus der Angeschuldigte Hong noch durch andere Maßnahmen der SMI Hyundai Europe GmbH zu seinen Gunsten Vermögen entzogen haben soll, sind die möglichen Schadensbeträge jeweils geringer als die zur Anklage gebrachten.

Auch hier ist gemäß § 154 Absatz 1 StPO verfahren worden

(Apostel)

Oberstaatsanwalt